

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 30/16 B

L 10 SB 196/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 50 SB 2350/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Ennepe-Ruhr-Kreis,
Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richterinnen Dr. Roos und den
Richter Othmer
beschlossen:

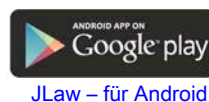
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt der Kläger die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 100 sowie der Voraussetzungen für das Merkzeichen G. Bei dem Kläger war zunächst ein GdB von 50 und zuletzt wegen einer Besserung ein GdB von 20 festgestellt, die dagegen erhobene Klage war auf der Grundlage internistisch/sozialmedizinischer Begutachtung erfolglos. Den Antrag auf Feststellung eines höheren GdB und Merkzeichen G wegen einer chronischen Borreliose lehnte der Beklagte im Folgenden ab (*Bescheid vom 8.3.2012, Widerspruchsbescheid vom 29.6.2012; operativ behandelter Meniskusschaden, chronische Gelenkbeschwerden <Einzel-GdB 20>; Leberschaden <Einzel-GdB 10>; Bluthochdruck <Einzel-GdB 10>*). Das SG hat den Beklagten auf der Grundlage ua eines neurologisch/psychiatrischen Sachverständigengutachtens verurteilt, einen GdB von 30 festzustellen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Bei dem Kläger bestehe eine somatoforme Schmerzstörung, die in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen mit einem GdB von 30 zu bewerten sei. Diese lasse sich im Übrigen nicht auf eine chronische Borreliose zurückführen. Der Nachweis von Borreliose-Antikörpern bedeute lediglich, dass irgendwann einmal eine Infektion stattgefunden habe. Eine Lumbalpunktion habe indes keinerlei Auffälligkeiten ergeben (*Urteil vom 29.4.2015*). Das LSG hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers nach erneuter Begutachtung durch einen Facharzt für Innere Medizin, Psychotherapie, Rheumatologie zurückgewiesen, zur Begründung ua auf das Urteil des SG Bezug genommen und ausgeführt, das eingeholte Gutachten habe die angegriffene Entscheidung bestätigt. Die Einwendungen des Klägers seien nicht durchgreifend. Der Vorwurf einer Falschaussage sei nicht richtig, die von anderer Seite attestierte Arbeitsunfähigkeit kein Kriterium für Feststellungen nach dem SGB IX. Der allen Sachverständigen vorgehaltene Mangel an Qualifikation für "Bakterienerkrankungen" sei irrelevant, weil das Schwerbehindertenrecht weniger auf genaue Diagnostik als vielmehr auf das Ausmaß von Funktions- und Teilhabebeeinträchtigungen abstelle (*Urteil vom 9.3.2016*).
- 2 Mit der Beschwerde, für die er Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt, wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt vor allem Verfahrensfehler.

II

- 3 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Weder die Angaben des Klägers noch die Aktenlage lassen bei der gebotenen summarischen Prüfung die erforderliche Erfolgsaussicht erkennen.



- 4 Hinreichende Erfolgsaussicht hat eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die vom Kläger inzident aufgeworfene Frage nach der erforderlichen Qualifikation von Gerichtssachverständigen ist durch das Gesetz (*vgl nur § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 407a ZPO*) geklärt.
- 6 Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Das LSG hat in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl BSG Urteil vom 6.12.1989 - 9 RVs 3/89 - SozR 3870 § 4 Nr 3*) auf die im SGB IX anstelle von Diagnosen und Kausalfaktoren maßgeblichen Funktions- und Teilhabebeeinträchtigungen abgestellt.
- 7 Schließlich fehlt ein ausreichender Anhalt dafür, dass der Kläger einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel dabei nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Entscheidungsrelevante Verfahrensmängel sind weder vom Kläger geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Insbesondere spricht nichts dafür, dass die vom Kläger angeführten (entzündlichen) Gelenkschmerzen außerhalb des neurologisch-psychiatrischen bzw internistischen Fachgebiets liegen könnten und deshalb Zweifel an der Sachkunde der jeweils nach § 106 SGG vom SG bzw LSG beauftragten



Sachverständigen Anlass zu weiteren Ermittlungen hätten geben müssen. Der Vorwurf, das LSG sei zu Unrecht der abweichenden hausärztlichen Einschätzung nicht gefolgt, richtet sich gegen die Beweiswürdigung durch das LSG, welche von vornherein nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist. Entsprechendes gilt für den Vorwurf, die Entscheidung des LSG sei im Ergebnis falsch (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 8 Auch eine Verletzung rechtlichen Gehörs ist schließlich nicht deshalb erkennbar, weil das LSG in Abwesenheit des Klägers mündlich verhandelt hat. Weder war sein persönliches Erscheinen (§ 111 Abs 1 S 1 SGG iVm § 141 Abs 1 S 1 ZPO) angeordnet noch ist ein Verlegungsantrag (§ 202 S 1 SGG iVm § 227 ZPO) aktenkundig. Der in §§ 62, 128 Abs 2 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*) soll lediglich verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 9 Der Antrag auf PKH ist daher abzulehnen. Damit entfällt zugleich auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 2. Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt und begründet worden ist (§ 73 Abs 4 iVm § 160a Abs 1 S 1 und Abs 2 S 1 SGG).
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

